



Planungshandbuch Straße - Bau

Anlagen

Arbeitssicherheit Gewässerschutzanlage

<i>Dokument- nummer</i>	<i>Version</i>	<i>Gültig ab</i>	<i>Dokument- status</i>	<i>Verteiler- status</i>	<i>Arbeits- gruppe</i>	<i>Anzahl Seiten</i>
800.100.2001	1.00	01.04.2025	Entwurf	öffentlich	-	7

PLaPB

Technisches Planungshandbuch der ASFINAG

A|S|F|i|N|A|G

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 WIEN, Telefon +43 (0) 50108 – 10000

Dokument-Nr. 800.100.2001	Planungshandbuch Straße - Bau Anlagen Arbeitssicherheit Gewässerschutzanlage	Version: 1.00 Entwurf
------------------------------	---	--------------------------

Änderungsberechtigte/Dokumentersteller/Ansprechpartner

<i>Name</i>	<i>Firma/Abteilung</i>	<i>Telefon - Nummer</i>	<i>Fax - Nummer</i>	<i>E - Mail</i>
Reinhard Lohmann-Pichler	ASFINAG	+43 (0) 50108 - 14965	+43 (0) 50108 - 14020	reinhard.lohmann-pichler@asfinag.at

Dokumenthistorie

<i>Version</i>	<i>gültig ab</i>	<i>Dokument-status</i>	<i>Verteiler-status</i>	<i>Verantwortlicher</i>	<i>Änderungsgrund</i>
1.00	01.04.2021	Entwurf	öffentlich	R. Lohmann-Pichler	Erstausgabe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Beschreibung der Gewässerschutzanlage	4
1.2	Zielsetzungen der sicherheitstechnischen Vorgaben.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.4	Erstellung und Inhalte der Unterlage für spätere Arbeiten (gem. § 8 BauKG)	4
1.5	Gefährdungen und notwendige Maßnahmen	4
2	Anhang	7
2.1	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	7

1 Allgemein

1.1 Beschreibung der Gewässerschutzanlage

Hier ist das Objekt bzw. die Gewässerschutzanlage oder das artverwandte Bauwerk (z. B. Pumpwerk) mit den relevanten Sicherheitseinrichtungen und -bestimmungen kurz zu beschreiben.

1.2 Zielsetzungen der sicherheitstechnischen Vorgaben

Die Zielsetzungen der in der Folge angeführten sicherheitstechnischen Vorgaben bestehen darin die Anlage zu planen, auszuführen und die notwendige Dokumentation herzustellen, sodass sämtliche mit der Anlage verbundenen Gefährdungen und die für den sicheren Betrieb, der Reinigung und Wartung notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungen eingehalten werden können.

Dadurch wird gewährleistet, dass die für die laufenden Erhaltungstätigkeiten eingesetzten internen Mitarbeitenden und ausführenden externen Arbeitskräfte bzw. Fremdfirmen in Bezug auf diese Gefährdungen und die bei Betrieb, Reinigung und Wartung einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen ausreichend informiert und unterwiesen sind.

1.3 Rechtliche Grundlagen

ASchG	Die Vorgaben aus dem ASchG und den zugehörigen Verordnungen sind einzuhalten, insb. betrifft das:
BauKG	Insb. § 8 BauKG, Unterlage für spätere Arbeiten
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

1.4 Erstellung und Inhalte der Unterlage für spätere Arbeiten (gem. § 8 BauKG)

Die Unterlage für spätere Arbeiten ist bereits in der Vorbereitungsphase zu erstellen und bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen und hat die für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden bedeutenden Angaben zu enthalten, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind.

Die Unterlage für spätere Arbeiten muss dabei vor allem auf die in der Folge angeführten Gefährdungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) Bezug nehmen und die zur sicheren Durchführung notwendigen Maßnahmen richtig regeln.

1.5 Gefährdungen und notwendige Maßnahmen

Gefährdung beim Befahren von Behältern und Durchführung von Höhenarbeiten für nicht ausreichend geschulte und unterwiesene bzw. geeignete Personen

Dokument-Nr. 800.100.2001	Planungshandbuch Straße - Bau Anlagen Arbeitssicherheit Gewässerschutzanlage	Version: 1.00 Entwurf
------------------------------	---	--------------------------

Hier ist in der Unterlage für spätere Arbeiten auf die notwendigen Voraussetzungen und Schulungen für die Begehung der Anlage hinzuweisen, wenn die Anlage als Behälter eingestuft ist, bzw. wenn die Gefährdung des Absturzes, z. B. bei der Begehung von Schächten, besteht.

Beispiel: Die Anlage ist als Behälter eingestuft. Die für den Betrieb der Anlage notwendige Begehung der Anlage darf nur durch im Befahren von Behältern und in der Verwendung der PSA gegen Absturz und der notwendigen Sicherheitsausrüstung geschulte und unterwiesene Personen durchgeführt werden. Zu beachten sind auch die jeweilige Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden und eventuelle Beschäftigungsverbote, z. B. für Jugendliche und Lehrlinge. Bei Bedarf sind die zulässige Durchführung der Tätigkeiten und die örtlichen Gegebenheiten durch die zuständige Sicherheitsfachkraft zu evaluieren.

Gefährdung durch Absturz und Schadgase

Sicherheitstechnische Ausführung zur Vermeidung dieser Gefährdungen:

Die Anlage ist mit ortsfesten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Anschlagpunkten oder fix angebrachten Absturzsicherungen) auszuführen. Ist dies aufgrund der Gegebenheiten nicht möglich, muss sicher-gestellt sein, dass Sicherungseinrichtungen für die Befahrung von Schächten und Rettung von Personen – wie z. B. ein Dreibein – standsicher und unter ausreichenden Platzverhältnissen aufgestellt werden können. Bei ortsfesten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fallschutzschiene) ist darauf zu achten, dass die Sicherheit noch vor dem ersten Schritt gewährleistet werden kann, z. B. das Anhängen in eine Schiene muss im sicheren Bereich möglich sein. Auch beim Vorhandensein von Anschlagpunkten bzw. Fallschutzschienen muss die Verwendung eines Dreibeins immer möglich sein, da nur mit diesem die Rettung von Personen sichergestellt werden kann. Bei einer weiteren Gefahr des Absturzes im Außen- oder Innenbereich der Anlage ist die Umsetzung von entsprechenden Absturz-sicherungen notwendig.

Wenn die Anlage als Behälter eingestuft ist, sind auf Basis der in den §§ 59 und 60 der AAV angegebenen Vorgaben in der Unterlage für spätere Arbeiten die Maßnahmen zu sicherem Betrieb, Reinigung und Wartung bzw. zur sicheren Befahrung (Einstieg in die Anlage und Aufenthalt) der Anlage sowie zur Rettung von Personen zu regeln. Auf die Grundsätze zum Befahren von Behältern ist ebenfalls entsprechend hinzuweisen.

Gefährdung für nicht Zutrittsberechtigten, unterwiesene, geschulte bzw. ortskundige Personen

Sicherheitstechnische Ausführung zur Vermeidung dieser Gefährdungen:

Die Anlage ist bei Bedarf gegen den Zutritt von betriebsfremden Personen – z. B. durch Einzäunung zu sichern.

Bei den Einstiegen zu Schächten oder ähnlichen engen Einrichtungen der gegenständlichen Anlage müssen dauerhafte Warntafeln angebracht sein, die auf die Möglichkeit einer Gefährdung hinweisen und den unnötigen Aufenthalt verbieten. In Anlagen mit größeren Ausdehnungen müssen Wege zu den nächstgelegenen Ausstiegen gekennzeichnet sein.

Beispiel für die Kennzeichnung bzw. Warnung vor den Gefährdungen der Anlage beim Schachteinstieg:

ACHTUNG BEHÄLTER - GEFAHR von Erstickten und Absturz. Einstieg nur mit schriftlicher Befahrerlaubnis, Unterweisung, Gasmessgerät, Sicherung und Rettungsmöglichkeit

Dokument-Nr. 800.100.2001	Planungshandbuch Straße - Bau Anlagen Arbeitssicherheit Gewässerschutzanlage	Version: 1.00 Entwurf
------------------------------	---	--------------------------

Auf die Verwendung der für die Durchführung der Arbeiten notwendige Sicherheitseinrichtung und überprüfte und einsatztaugliche PSA muss in der Unterlage für spätere Arbeiten hingewiesen werden, insb. auf die PSA gegen Absturz.

Gefährdung durch Explosion

Die Bestimmungen der VEXAT zum Explosionsschutz sind einzuhalten, insb. sind die spezifischen Gefahren, die von explosionsfähigen Atmosphären in der gegenständlichen Anlage ausgehen können zu ermitteln und die für den sicheren Betrieb, sowie Reinigung und Wartung der Anlage notwendigen Maßnahmen in einem Explosionsschutzdokument festzuhalten. Das Explosionsschutzdokument ist Bestandteil der Unterlage für spätere Arbeiten.

2 Anhang

2.1 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Abk. / Begriff	Bedeutung
GSA	Gewässerschutzanlage
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
ASchG	Arbeitnehmerschutzgesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung